



An den Vorsitzenden des  
Umwelt- und Agrarausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Hauke Göttsch  
Düsternbrooker Weg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/981

Tel.: 0431-93027  
Fax 0431-92047  
E-Mail: info@LNV-SH.de  
Internet : www.LNV-SH.de  
Bordesholmer Sparkasse  
BLZ : 210 512 75  
Konto: 0 155 034 200  
Registergericht: Kiel - VR 2503

19.03.13

## **Entwurf eines Gesetzes zum Tierschutz-Verbandsklagerecht**

Gesetzesentwurf der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW

Drs. 18/298

Sehr geehrter Herr Göttsch,

der Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. (LNV) bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zum Tierschutz-Verbandsklagerecht.

Der LNV begrüßt die Einführung eines Verbandsklagerechtes für den Tierschutz grundsätzlich, da sie die Option eröffnet, um effektiv zur Umsetzung des Tierschutz beizutragen. Im Gegensatz zu aktuellen Situation, in der die Judikative nur durch Strafanzeigen aktiviert wird, führt das Verbandsklagerecht dazu, dass ein vorläufiger Rechtsschutz und effektive Kontrollmöglichkeiten eröffnet werden.

Die Eröffnung einer Mitwirkungs- und Klagemöglichkeit der Verbände ist letztlich nichts anderes als eine Qualitätssicherung, die Vollzugsdefizite abbauen hilft. Die Erfahrungen aus der Verbandsklage des Naturschutzes zeigen, dass *„bereits die bloße Existenz einer (umfassenden) Verbandsklagemöglichkeit positive präventive Effekte hat, indem sie die Verwaltung zu einem konsequenteren Vollzug des (nationalen und europäischen) Umweltrechts anhält.“*<sup>1</sup>

Auch die bei der Verbandsklage des Naturschutzes angeführten Befürchtungen einer Prozessflut infolge einer ungerechtfertigten Inanspruchnahme gerichtlichen Rechtsschutzes sind empi-

1

SRU (Rat von Sachverständigen für Umweltfragen) (2005): Rechtsschutz für die Umwelt – die altruistische Verbandsklage ist unverzichtbar. Stellungnahme Nr. 5 des SRU, 24 Seiten.  
[http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04\\_Stellungnahmen/2005\\_Stellung\\_Rechtsschutz\\_fuer\\_die\\_Umwelt.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/04_Stellungnahmen/2005_Stellung_Rechtsschutz_fuer_die_Umwelt.pdf?__blob=publicationFile)

risc h widerlegt. Für die Tierschutzklage dürfte dies ebenso gelten, da schon aufgrund der be-  
grenzten Ressourcen die Klagerechte mit bedacht anwenden dürften.

Auch wenn die Einführung des Klagerechtes für den Tierschutz zu begrüßen ist, ist der vorgeschlagene Gesetzesentwurf nicht ausgereift und in einigen Passagen zu unbestimmt.

1.

Die Unbestimmtheit betrifft insbesondere den Katalog der Verwaltungsentscheidungen, für die Rechtsbehelfe eingelegt werden können (§ 3). Demnach sind bspw. Rechtsbehelfe bei Genehmigungen zum Schächten (§ 4 (2) TierSchG) möglich. Mangels Begründung des Gesetzesentwurfes ist zu fragen, wieweit dies überhaupt ein für die Klagerechte relevantes Genehmigungsverfahren in Schleswig-Holstein ist.

2.

Die baurechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sind u.E. besonders wichtig und dringend für einen Zugang zur Verbandsklage zu eröffnen. Dennoch sollten damit nicht jede Kleintierhaltung betroffen sein. Die private Hobbytierhaltungen und die neben-erwerblichen Kleinsttierhaltungen sollten ausgenommen werden. Es wäre sinnvoll, einen „Schwellenwert“ einzuziehen oder eine differenzierende Formulierung zu wählen. Wir empfehlen daher, den schleswig-holsteinischen Gesetzesentwurf in die Richtung der Regelungen des Gesetzesentwurfes<sup>2</sup> in Nordrhein-Westfalen (Drs. 16/177, Begründung S.14) zu entwickeln, dass v.a. die „Tierhaltung zu Erwerbszwecken“ einer gerichtlichen Kontrolle durch den Tierschutz zugänglich gemacht wird.

Insgesamt ist es misslich, dass keine Begründung zum Gesetzesentwurf geliefert wird.

Zur Frage der Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers verweisen wir auf die ähnlich geführte Diskussion um das Verbandsklagerecht des Naturschutzes in den 1990er-Jahren. Der LNV sieht die Regelungskompetenz des Landesgesetzgebers als gegeben an. Hierzu verweist auch auf die Diplomarbeit von Simone Siedler *„Die Verbandsklage im Tierschutz – ein Mittel das im Grundgesetz formulierte Staatsziel praktisch durchzusetzen?“*.<sup>3</sup>

Der LNV hält den Gesetzesentwurf zwar für optimierungsbedürftig, befürwortet ihn jedoch ausdrücklich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Ott

---

2

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD16-177.pdf>

3 [http://opus.bsz-bw.de/fh/b/volltexte/2010/199/pdf/Diplomarbeit\\_Simone\\_Siedler.pdf](http://opus.bsz-bw.de/fh/b/volltexte/2010/199/pdf/Diplomarbeit_Simone_Siedler.pdf)